

II-2756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/99-Parl/87

Wien, 21. Dezember 1987

Parlamentsdirektion

1144 IAB

Parlament
1017 Wien

1987 -12- 23

zu 1189 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1189/J-NR/87, betreffend Ausarbeitung eines Psychologengesetzes, die die Abg. Dr. Lackner und Genossen am 5. November 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ad 1):

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft bestehen gegen die Ausarbeitung eines Psychologengesetzes keine Einwände. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Ausübung des Berufes eines Psychologen, der gewiß außerordentlich weitgeschickte Anwendungsmöglichkeiten aufweist, derzeit keinerlei gesetzlicher Regelung unterliegt. Andererseits gibt es auch keinerlei "Konsumschutz" für die an psychologischen Leistungen Interessierten. Der Beruf eines Psychologen kann gegenwärtig unter den Bedingungen eines freien Gewerbes ausgeübt werden und unterliegt keinerlei sachlichen Kriterien oder Standards. Es ist zutreffend, daß sich jedermann die Berufsbezeichnung "Psychologe" zuerkennen kann, gleichgültig, ob er eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann oder nicht, gleichgültig auch, mit welcher Voraussetzung er seinen Beruf als "Psychologe" ausüben will. Insbesondere gibt es auch keinerlei Schutz für diejenigen, die auf Grund eines wissenschaftlichen Studiums mit der Studienrichtung Psychologie eine Berufstätigkeit ausüben.

Ad 2):

Unter der Federführung des Bundeskanzleramtes wurde bereits in den 70iger Jahren eine Psychologengesetz erarbeitet und vom Bundeskanzleramt im Jahr 1978 ein Entwurf für ein "Bundesgesetz über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes sowie über die Rechtsstellung und die gesetzliche berufliche Vertretung von Psychologen (Psychologengesetz)" dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet.

In der weiteren Folge gab es vielfache Beratungen und Bemühungen um eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Ausübung des Berufes des Psychologen wie auch des Psychotherapeuten, die insbesondere vom seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz initiiert und durchgeführt wurden. Es wäre ohne Frage begrüßenswert, wenn unter der Führung des bzw. vom Bundeskanzleramt - sowohl im Hinblick auf die Koordinationskompetenz, als auch nunmehr für den Gesundheitsbereich zuständiges Ressort - die Beratungen wieder aufgenommen werden könnten.

Der Bundesminister:

